

Internetdomänenverwaltung gv.at Naming- und Domänenregistrierungs-Policy		Konvention
		domaingvat 1.0.1
		Entwurf öffentlich
Kurzbeschreibung	Zur Darstellung der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum in Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at dargestellt werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt. Damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl.; aber auch kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon am URI erkennbar werden.	
Autor(en)	Helmut Hummer Bernd Martin Gerhard Schwarz	Projektteam / Arbeitsgruppe Internetpolicy

Stelle	Vorgelegt am	Angenommen am	Abgelehnt am
IKT-Board Länder Gemeindebund Städtebund	03.05.2005 22.05.2005 22.05.2005 22.05.2005	13.05.2005	

Dokumentklasse:

Konvention
 Erläuterung
 Information

Doku-Stadium:

Entwurf intern
Entwurf **öffentlich**
 Empfehlung

Naming Policy und Domänenregistrierung

Inhaltsverzeichnis

(1)	Allgemeines	4
(2)	Einleitung	4
(3)	Prinzipien für die Domänenregistrierung unter gv.at	4
(4)	Gremium für Domänenregistrierungen im Bereich gv.at	4
(5)	Grundlagen für die Domänenregistrierung unter gv.at	5
(5.1)	Registrierungsberechtigte Domännennamen	5
(5.1.1)	Konventionen zur Syntax der Domännennamen	5
(5.1.2)	Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domännennamen	6
(5.1.3)	Unzulässige Namen.....	8
(5.2)	Registrierungsberechtigte Einheiten.....	8
(5.2.1)	Bundesdienststellen	8
(5.2.2)	Länder, Städte und Gemeinden.....	9
(5.2.3)	Registrierungsberechtigte Organisationen	9
(5.2.4)	Nicht registrierungsberechtigte Organisationen.....	9
(6)	Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten	10
(7)	Änderung einer Domänenregistrierung	10
(8)	Rückgabe einer Domäne	10
(9)	Widerruf einer Domäne.....	11
(10)	Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle.....	11
(11)	Vergabe von Subdomänen	11
(12)	Anhang Kontaktadressen.....	12
(13)	Anhang – Liste der Domännennamen für Länder.....	12
(14)	Anhang – Zeichentabelle	13
(15)	Referenzen	16

(1) Allgemeines

Dieses Dokument stellt einen eigenen Teil innerhalb der Domain-Policy ([DOMAINPOL]) dar, welche wiederum der Internet-Policy ([INTPOL]) zugeordnet ist. Im Speziellen wird mit diesem Dokument das [T06] ersetzt.

(2) Einleitung

Zur Darstellung der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum im Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at repräsentiert werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt - damit kann eine klare Trennung zu Vereinen u.dgl.; aber auch kommerziellen Interessen, geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" soll schon am URI erkennbar werden.

Zudem besteht so die Möglichkeit, etwaige auf der URL aufbauenden Dienste (wie derzeit zB die Freischaltung von gv.at Adressen bei T-Mobile Hotspots und den Multimediationen der Telekom Austria) anzubieten.

Eine sachlich entsprechende Aufteilung der Verwaltung des Namensraums der öffentlichen Verwaltung soll unter dem Aspekt verfolgt werden, möglichst geringen Aufwand zu erzeugen und hohe Stabilität des Namensraumes zu gewähren.

Den Bundesdienststellen, Ländern und Gemeinden wird empfohlen, auf eine einheitliche Registrierung unter gv.at hinzuwirken. Kommt es dennoch zu Sonderfällen, wird in dieser Policy auch geregelt, wie der prozedurale, der organisatorische sowie der formale Ablauf zu erfolgen haben. Ein entsprechendes Gremium soll sich um entsprechende Fragen kümmern.

(3) Prinzipien für die Domänenregistrierung unter gv.at

Für die Registrierung gelten folgende Prinzipien:

- Es gilt das Prinzip der Subdelegation (dh., dass nur die Subdomains vergeben werden; für die Vergabe von weiteren darunter liegenden Subdomänen ist der Top-Level Domaininhaber verantwortlich).
- Jede Einheit erhält nur eine Subdomäne von gv.at delegiert. Transliterationen, die aufgrund seit 31. März 2004 von neu erlaubten Zeichen entstehen, werden in diesem Sinne nicht als eigene Subdomäne betrachtet.
- In der Domäne gv.at dürfen nur Einheiten des Bundes sowie Verwaltungsorgane der Länder, Städte und Gemeinden registrieren.
- Zur Behandlung von Ausnahmefällen bei der Registrierung bzw. beim Registrierungsprozess und zur Beantwortung von Fragen zur Namingpolicy ist das eigens dafür zuständige Gremium zu konsultieren.

Für die Registrierung von Domännennamen im Bereich gv.at liegen die von Nic.at vorgegebenen technischen Anforderungen, respektive [RFC 3490], [RFC 3491] und [RFC 3492] sowie die in diesem Dokument angeführten Vorgaben zugrunde.

(4) Gremium für Domänenregistrierungen im Bereich gv.at

Wie in den Prinzipien angeführt, ist zur Behandlung von Ausnahmefällen (vgl. Punkt (10)) bei der Registrierung bzw. beim Registrierungsprozess und zur Beantwortung von Fragen

zur Namingpolicy ein eigens dafür zuständiges Gremium zu konsultieren. Dieses Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Vertreter des Domäneninhabers gv.at
- Ein Vertreter des Bundes, der vom Chief Information Officer benannt wird
- Landesvertreter in Form einer „Troika“, wobei sich die Vertreter folgend zusammensetzen: Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz, dessen Vorgänger und dessen Nachfolger
- Je ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes

Wie das Prozedere beim Entscheidungs- und Beschlussprozess definiert ist, findet sich im Punkt (10) wieder.

Die Kontaktadressen für die Antragstellung einer Registrierung sowie zur Konsultierung bzw. Befragung finden sich unter im Punkt (12) Anhang Kontaktadressen wieder.

(5) Grundlagen für die Domänenregistrierung unter gv.at

Mit diesem Punkt werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen definiert, die für die Registrierung bzw. für den Registrierungsprozess von Domänen im Bereich gv.at relevant sind.

(5.1) Registrierungsberechtigte Domänennamen

(5.1.1) Konventionen zur Syntax der Domänennamen

Die registrierten Namen dürfen aus den Zeichen [a-z], den Ziffern [0-9] und dem Sonderzeichen „-“ (Bindestrich) gebildet werden (siehe Punkt 12 Anhang). Erstes und letztes Zeichen des Namens haben aus dem Wertebereich [a-z] oder [0-9] zu stammen, wobei der Name mindestens einen Buchstaben enthalten muss, zwei Bindestriche hintereinander an dritter und vierter Stelle des Domainnamens sind nicht erlaubt. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung, da alle Domainnamen automatisch mit Hilfe des Kodierungsverfahrens *Nameprep* zur Normalisierung von Domainnamen in Kleinbuchstaben umgewandelt werden. Dabei werden auch Zeichen, die einander äquivalent sind, in eine normalisierte Form überführt. Dies trifft für das Zeichen "ß" zu, welches nach den Unicode-Regeln mit "ss" äquivalent ist. Erst in einem zweiten Schritt werden die normalisierten IDNs dann in ASCII-Ketten transformiert. Daher kann das "ß" nicht als eigenständiger Buchstabe registriert werden, sondern nur die normalisierte Form mit "ss". IDN-fähige Programme erlauben die Eingabe des "ß" anstelle des "ss". (siehe [RFC 3491])

Registrierungen, die eines oder mehrere der seit 31. März 2004 neu erlaubten Zeichen enthalten, sollen gleichermaßen auch mit den üblichen Transliterationen registriert werden. Die zugehörige Tabelle findet sich unter Punkt (14) wieder. Es wird empfohlen, dass Registrare die Domänen in beiden Schreibweisen einrichten. Seit 1.7.2004 werden Domänen, die einen Umlaut beinhalten systematisch in beiden Varianten, mit und ohne Umlaut, unabhängig vom Antrag reserviert. Die Betroffenen werden dementsprechend verständigt.

Die Höchstlänge darf 63 Zeichen (vgl. [RFC 1035]) nicht überschreiten. Die maximale Länge bezieht sich auf die bereits kodierte Form des IDN, dem sogenannten ACE-String¹

¹ Im DNS (Domain Name System) dürfen weiterhin nur Namen eingetragen werden, die aus den bisher schon erlaubten Zeichen zur Adressierung bestehen. Zu diesem Zweck müssen IDNs in eine

(ASCII Compatible Encoding, siehe [RFC 3490]). Eine minimale Länge von drei Zeichen darf nicht unterschritten werden.

Für Zusatzbezeichnungen in Domainnamen gelten folgende Substitutionsregeln:

- z.B. " an der ", " im ", " in ", " am ", " bei " wird ersetzt durch "-"
- "Sankt" wird ersetzt durch "st-"
- "ß" wird ersetzt durch "ss"
- " " wird ersetzt durch "-"
- Umlaute werden lt. Tabelle unter Punkt (14) substituiert

(5.1.2) Konventionen zur semantischen Gültigkeit von Domänennamen

Die Namen, unter denen die Einheiten registrieren, sind von den offiziell in den Gesetzesstellen zitierten Bezeichnungen herzuleiten.

Für die Länder ist vom voll ausgeschriebenen Namen für die Domänenregistrierung auszugehen und als Hauptadresse zu betrachten. Im Anhang (13) findet sich die Liste dieser Namen wieder.

Um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden wird für Städte und Gemeinden die Namensliste des Städtebundes als Grundlage herangezogen. Diese wird auf der Homepage des Städtebundes publiziert und aktuell gehalten (siehe [LSGLIST]). Die Bildung der Namen basiert auf den in Kapitel (5.1.1) angeführten Regeln.

Abkürzungen haben mindestens dreistellig zu erfolgen, um Verwechslungsgefahr zu minimieren.

Namen mit einer Länge von zwei Zeichen werden im Ausnahmefall nur dann registriert, wenn sie eine allgemein übliche Abkürzung darstellen und diese Abkürzung nicht in den [ISO 3166] Ländercodes enthalten ist.

Geografische oder geopolitische Unterteilungen sollen nicht Teil des Namens, sondern, wenn überhaupt notwendig, durch Subdomänen realisiert werden.

Zeichenkette umkodiert werden, die nur noch diese erlaubten ASCII-Zeichen enthält. Ein zugehöriger Kodieralgorithmus (Punycode, Umwandlung von Nicht-ASCII-Zeichen in Umlautdomains) wird in [RFC 3492] standardisiert. Dieser ACE-String enthält ein Präfix (vier Zeichen lang: "xn—"), das anzeigt, dass es sich bei der folgenden Domain um einen IDN handelt und kodiert welche Nicht-ASCII-Zeichen an welcher Stelle im IDN vorkommen. Ein entsprechender Konverter wird von Nic.at unter http://www.nic.at/de/service/idn/pk_punycodeconv.asp angeboten.

Best Practice:

Gibt es eine Registrierung einer IDN, so soll diese neben der bisher üblichen Domain auch eingerichtet werden. Da jedoch im Regelfall nicht zwei parallele Instanzen gepflegt werden, soll die IDN nicht die Hauptdomäne darstellen, sondern vielmehr nur einen weiteren Eintrittspunkt zur bisher üblichen Domain bieten.

Best Practice:

Aufgrund der noch nicht ausgereiften Implementierung in der zugehörigen Software, wird zur Vermeidung von technischen Problemen empfohlen, für E-Mail-Domänen noch keine IDN zu verwenden.

Hinweis:

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier eine Liste mit bekannten **E-Mail Clients**, die IDN-fähig sind, angeführt:

Microsoft Outlook 2000, 2002 (XP), 2003

Microsoft Outlook Express 5.0 und höher + Verisign i-Nav™ PlugIn²

Foxmail 5.0+

VisNetic MailServer 7.2.4 build 0 and higher

Merak Mail Server 7.4.0+

PHlyMail+

Hinweis:

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier eine Liste mit bekannten **Browsern**, die IDN-fähig sind, angeführt:

Konqueror (ab KDE 3.2 + GNU IDN Library)

Microsoft Internet Explorer 5.0+ PlugIn²

Mozilla 1.4 und höher

Mozilla Firefox 0.6+

Mozilla Firebird

Netscape 7.1 und höher

Opera 7.11 und höher

Epiphany 1.2.2+

Galeon 1.3.14+

Safari 1.2+

Mozilla Camino 0.7+

Ältere Browser können dazu bewegt werden, die neuen Webadressen anzuzeigen, indem dazu statt der neuen IDN-Adresse die zugehörigen ACE-Strings¹ als Adresse angegeben werden.

(5.1.3) Unzulässige Namen

Namen, die weder einen Bezug zur gesetzlichen Bezeichnung noch zu einer Dienstleistung im Sinne des E-Government haben, sondern lediglich einer umgangssprachlichen Bezeichnung oder einer zeitlich begrenzten Werbeaktion entstammen, werden nicht registriert.

Unzulässig sind weiters provider- und geschäftsbezogene Namen.

Für Projekte und Programme der Verwaltung, Marketingmaßnahmen, insbesondere dann, wenn sie zeitlich begrenzt sind, sollen Domänen außerhalb gv.at eingerichtet werden.

(5.2) Registrierungsberechtigte Einheiten

Alle Einheiten, die nicht in der hier aufgezählten Gruppe der Registrierungsberechtigten zuordenbar sind, sind nicht registrierungsberechtigt. Dritte dürfen nur unter Ausstellung einer Vollmacht eines Registrierungsberechtigten in dessen Namen eine Domäne beantragen.

(5.2.1) Bundesdienststellen

Grundlage für die Registrierung ist die Nennung im aktuell gültigen Bundesministeriengesetz (BMG), sei es als Bundesministerium, als andere Behörde oder als Organisation.

² U.a. stehen folgende PlugIns stehen zur Verfügung: Verisign i-Nav plug-in (<http://www.idnnow.com/index.jsp>), Domain Avenue.com iClient plug-in (http://www.domainavenue.com/ml_iclient.htm) und Netpia NLIA plug-in (<http://e.netpia.com/>) (Abgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004, <http://support.microsoft.com/default.aspx?scid=kb;en-us;842848>)

(5.2.2) Länder, Städte und Gemeinden

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind berechtigt, Domänen unter gv.at zu beantragen und zu registrieren. Zu den Gebietskörperschaften zählen die neun Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden (nicht aber Bezirkshauptmannschaften, Ortschaften und Katastralgemeinden).

Für Bezirkshauptmannschaften im Speziellen wird nur dann eine Top-Level Registrierung erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, dass auch die Subdomäne für die jeweilige Bezirkshauptmannschaft eingerichtet ist bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung der Top-Level Domäne des Landes eingerichtet wird. Im Falle des Fehlens der zugehörigen Subdomäne, kann der registrierten Top-Level-Domäne des Landes nach zeitgerechter Mahnung die Weiterführung der Domäne untersagt werden (vgl. auch Punkt (11)). Die Namen der BHS sollen einer einheitlichen Schreibweise unterliegen. Die dafür empfohlenen Namen sind in der Liste von empfohlenen Subdomänen enthalten.

(5.2.3) Registrierungsberechtigte Organisationen

Selbständige Teile, der unter (5.2.1) bzw. (5.2.2) genannten Einheiten können ebenso in erster Ebene registrieren, wie Einheiten, deren primäre Aufgabe es ist, der Rechtsdurchsetzung zu dienen (z.B. polizei.gv.at).

Als selbständig ist eine Verwaltungseinheit dann zu bezeichnen, wenn ihr Aufgabengebiet in Bezug auf jene Einheit, der sie formal untergeordnet ist, klar beschreibbar und eigenständig definiert werden kann.

Interministerielle oder andere Organisationen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter (5.2.1) bzw. (5.2.2) genannten Einheiten stehen, können dann auf erster Ebene unter gv.at registrieren, wenn aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einer Geschäftsordnung der behördliche Auftrag ersichtlich gemacht werden kann. Dies ist im Einzelfall vom zuständigen Gremium (siehe Punkt (4)) zu prüfen.

Subsidiäre, nicht selbständige Teile von Einheiten (Abteilungen der Ressorts) dürfen nicht als Organisation in erster Ebene registrieren. Sie können aber genau dann, wenn das zu publizierende Angebot eine **behördenübergreifende, zentrale Dienstleistung (Querschnittsmaterie) im Sinne des E-Government** enthält, einen dieser Dienstleistung entsprechenden Namen registrieren (wie zB. zustellung.gv.at oder moa.gv.at). Dazu zählen nicht landesspezifische oder andere lokale Services.

Best Practice:

Landesspezifische Dienste dürfen nicht als Toplevel-Domain registriert werden. Diese können zB. durch Registrierung in zweiter Ebene unter gv.at, dh. in Form von Subdomänen, angeboten werden. Für den Fall einer gewünschten akkordierten Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben, wird auf Punkt (11) Vergabe von Subdomänen verwiesen.

(5.2.4) Nicht registrierungsberechtigte Organisationen

Aus einer Unterstützung, sei es eine Zusammenarbeit als Auftragnehmer, eine Förderung u.dgl. durch eine der unter (5.2.1), (5.2.2) und (5.2.2) genannten Einheiten kann keine Registrierung abgeleitet werden.

Die im Folgenden aufgezählten Organisationen sind nicht unter der Domäne gv.at registrierungsberechtigt:

- Universitäten
- Schulen
- Internationale Organisationen

(6) Mit der Registrierung verbundene Rechte und Pflichten

Es ist ausschließlich im Verantwortungsbereich der registrierenden Einheiten, Verletzungen von Marken-, Handels-, Titel- oder anderen Rechten zu vermeiden. Aus der Registrierung eines Namens sind keine wie immer gearteten anderen Rechte als jenes zur Verwaltung der delegierten Subdomäne ableitbar.

Des Weiteren sind aus der Delegation des Domänennamens keine weiteren Rechte ableitbar.

Es besteht der Anspruch auf Zuteilung eines eindeutigen Domainnamens. Es besteht jedoch kein Anspruch, seitens des Antragstellers, genau einen bestimmten Domainnamen zugeteilt zu bekommen.

Es werden lediglich Domains ("NS Records") delegiert, eine Eintragung von speziellen DNS Records (z. B.: "MX", "CNAME") ist nicht möglich.

Es müssen zwei korrekt aufgesetzte Nameserver angegeben werden. Die Angaben im Domain-Template müssen mit der technischen Konfiguration exakt übereinstimmen. Der Antragsteller hat die laufende Verfügbarkeit aller angegebenen Nameserver sicherzustellen.

(7) Änderung einer Domänenregistrierung

Jegliche Änderungen im Domain-Template sind unverzüglich zu melden. Bei einer Änderung wird unterschieden, ob der Domänenname geändert oder administrative Änderungen durchgeführt werden sollen.

Änderungen sind immer mit einem dafür vorgesehenen Domain-Template durchzuführen³. Bei Verwendung von E-Mail ist im Betreff-Feld "DOMAIN-AENDERUNG <domain>" anzugeben.

Bei Übergabe der Domain an einen neuen Inhaber ist eine schriftliche Bestätigung notwendig. Das ist unter Verwendung der Änderungsbestätigung (mittels Fax oder Briefsendung) durchzuführen, worin sowohl der alte Inhaber, als auch der neue Inhaber die Übergabe bestätigen müssen.

Best Practice:

Historisch gewachsene Adressen, die nicht mehr den Vorgaben entsprechen, sollen innerhalb kürzester Zeit entsprechend angepasst werden.

Best Practice:

Es ist darauf zu achten, dass mit Änderungen des Domänennamens weitere Tätigkeiten einher ziehen. So sind ua. Briefköpfe, Verlinkungen usw. anzupassen, etc. Meist wird es für einen Übergangszeitraum einen Parallelbetrieb beider Adressen geben, wo bereits diverse Umstellungsarbeiten gemacht werden können (zB. eine Anpassung der Absender- und Reply-To-Adressen in E-Mail-Systemen).

(8) Rückgabe einer Domäne

Die Rückgabe eines aufrecht registrierten Domainnamens kann jederzeit erfolgen und hat ebenfalls durch Meldung an die unter (12) Anhang Kontaktadressen angeführte Adresse zu erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung unter Verwendung der Lösungsbestätigung

³ Die zugehörigen Templates können über die Adresse <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/domain/> gefunden werden.

des Inhabers der Domain ist notwendig. Organisatorisch wird der Antrag zur Aufhebung äquivalent zur Beantragung abgewickelt.

(9) Widerruf einer Domäne

Die Delegation kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Inhabers unter folgenden Bedingungen von der Vergabestelle widerrufen werden:

- Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain (zB. Nameserver sind nicht funktionsfähig)
- Auf Gerichtsbeschluss
- Auf Anweisung einer Behörde aufgrund gesetzlicher Grundlagen

(10) Abhandlung von Anträgen: Normal- und Ausnahmefälle

Jeder Antrag wird unter Einbeziehung der in diesem Dokument vorgegebenen Richtlinien vom organisatorisch Beauftragten nach Beschlussfassung der AG Domänenregistrierung fertig bearbeitet. Der Beauftragte soll Mitglied dieser AG sein. Alle jene Anträge, wo ein Ausnahmefall vorliegt, werden über das zuständige Gremium abgehandelt (vgl. Punkt (4)).

Als Ausnahmefall werden alle jene Fälle betrachtet,

- bei denen trotz der in diesem Dokument angeführten Regelungen keine Entscheidung innerhalb der AG Domänenregistrierung zustande kommt oder
- wo der Antragsteller die Entscheidung anzweifelt bzw.
- wo es die Situation erfordert gesondert darüber entscheiden zu müssen.

In solchen Fällen wird vom organisatorisch Beauftragten das Gremium über den Ausnahmefall in Kenntnis gesetzt. Bevor die Entscheidungsfindung durch das Gremium erfolgt, hat der Antragsteller die Möglichkeit seine Begründung seiner Zweifel einzubringen.

Im Falle von Einstimmigkeit des Gremiums teilt der organisatorische Beauftragte dem Antragsteller die Entscheidung mit. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird die finale Entscheidung vom Chief Information Officer gefällt und wiederum über den organisatorischen Beauftragten dem Antragsteller mitgeteilt.

In jedem Fall müssen alle Entscheidungen (Annahme oder Ablehnung einer Registrierung durch den oder die organisatorisch Beauftragten) dem Gremium zur Kenntnis gebracht werden. Alle getroffenen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu protokollieren.

(11) Vergabe von Subdomänen

Dem Domaininhaber unter gv.at steht es frei, weitere Subdomänen für im öffentlichen Interesse tätige Institutionen oder Dienste zu vergeben. In diversen Fällen (Bezirkshauptmannschaften, nachgeordnete Dienststellen, nicht behördenübergreifende, zentrale Dienste, etc.) ist dieser Mechanismus sogar notwendig, um unter gv.at erreichbar zu sein.

Für Bezirkshauptmannschaften im Speziellen wird auch dann eine Top-Level Registrierung erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Subdomäne für die jeweilige Bezirkshauptmannschaft eingerichtet ist bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung der Top-Level Domäne des Landes eingerichtet wird. Im Falle des Fehlens der zugehörigen Subdomäne, kann der registrierten Top-Level-Domäne des Landes nach zeitgerechter Mahnung die Weiterführung der Domäne untersagt werden (vgl. auch Punkt (5.2.2)). Die

Namen der BHs sollen einer einheitlichen Schreibweise unterliegen. Die dafür empfohlenen Namen sind in der Liste von empfohlenen Subdomänen enthalten.

Wird eine akkordierte Subdomainvergabe für gleichartige Aufgaben gewünscht, kann das unter Punkt (4) angesprochene Gremium unterstützend herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Bedarf kann zB. in einer Sitzung der Länderarbeitsgruppe geäußert oder aus der Gründung einer neuen Institution (zB. Tierschutzanwalt) abgeleitet werden. In solchen Fällen wäre es denkbar, dass eine Empfehlung für Subdomänen gegeben werden kann.

Hinweis:

Es ist vorstellbar, dass zB. behördenweit eine Subdomain zu Testzwecken festgelegt wird. So könnte für das Bundeskanzleramt die Adresse [http\(s\)://test.bka.gv.at](http(s)://test.bka.gv.at) für alle Tests heranziehen. Für das Land Oberösterreich wäre dafür die Adresse [http\(s\)://test.oberoesterreich.gv.at](http(s)://test.oberoesterreich.gv.at) zu definieren.

Eine Liste von empfohlenen Subdomänen kann am Reference Server (<http://reference.e-government.gv.at/>) oder auf dem CIO-Webserver (<http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol>) gefunden werden.

(12) Anhang Kontaktadressen

Die Kontaktaufnahme kann via E-Mail unter der Adresse naming@cio.gv.at erfolgen. Weitere Informationen zu Kontaktadressen sind unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/domain> auffindbar.

(13) Anhang – Liste der Domänennamen für Länder

Diese alphabetisch sortierte Liste beinhaltet die ausgeschriebenen Domänennamen der Länder unter gv.at:

Land	Domänenname
Burgenland	burgenland.gv.at
Kärnten	kaernten.gv.at
Niederösterreich	niederoesterreich.gv.at
Oberösterreich	oberoesterreich.gv.at
Salzburg	salzburg.gv.at
Steiermark	steiermark.gv.at
Tirol	tirol.gv.at
Vorarlberg	vorarlberg.gv.at
Wien	wien.gv.at

(14) Anhang – Zeichentabelle

Neue ab 31.3.2004 unter der TLD .at registrierbare Zeichen⁴:

Buchstabe	Dezimalwert	Hexadezimalwert	Zeichensatz	Bezeichnung deutsch	Transliteration
-	45	U+002D	ISO 8859-1	Zeichen Minus bzw. Bindestrich	-
0	48	U+0030	ISO 8859-1	Zahl Null	0
1	49	U+0031	ISO 8859-1	Zahl Eins	1
2	50	U+0032	ISO 8859-1	Zahl Zwei	2
3	51	U+0033	ISO 8859-1	Zahl Drei	3
4	52	U+0034	ISO 8859-1	Zahl Vier	4
5	53	U+0035	ISO 8859-1	Zahl Fünf	5
6	54	U+0036	ISO 8859-1	Zahl Sechs	6
7	55	U+0037	ISO 8859-1	Zahl Sieben	7
8	56	U+0038	ISO 8859-1	Zahl Acht	8
9	57	U+0039	ISO 8859-1	Zahl Neun	9
a	97	U+0061	ISO 8859-1	Buchstabe a	a
b	98	U+0062	ISO 8859-1	Buchstabe b	b
c	99	U+0063	ISO 8859-1	Buchstabe c	c
d	100	U+0064	ISO 8859-1	Buchstabe d	d
e	101	U+0065	ISO 8859-1	Buchstabe e	e
f	102	U+0066	ISO 8859-1	Buchstabe f	f
g	103	U+0067	ISO 8859-1	Buchstabe g	g
h	104	U+0068	ISO 8859-1	Buchstabe h	h
i	105	U+0069	ISO 8859-1	Buchstabe i	i
j	106	U+006A	ISO 8859-1	Buchstabe j	j
k	107	U+006B	ISO 8859-1	Buchstabe k	k
l	108	U+006C	ISO 8859-1	Buchstabe l	l
m	109	U+006D	ISO 8859-1	Buchstabe m	m
n	110	U+006E	ISO 8859-1	Buchstabe n	n
o	111	U+006F	ISO 8859-1	Buchstabe o	o
p	112	U+0070	ISO 8859-1	Buchstabe p	p

⁴ Quelle: Homepage Nic.at, http://www.nic.at/de/service/idn/idn_at_tld.txt, aufgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004

q	113	U+0071	ISO 8859-1	Buchstabe q	q
r	114	U+0072	ISO 8859-1	Buchstabe r	r
s	115	U+0073	ISO 8859-1	Buchstabe s	s
t	116	U+0074	ISO 8859-1	Buchstabe t	t
u	117	U+0075	ISO 8859-1	Buchstabe u	u
v	118	U+0076	ISO 8859-1	Buchstabe v	v
w	119	U+0077	ISO 8859-1	Buchstabe w	w
x	120	U+0078	ISO 8859-1	Buchstabe x	x
y	121	U+0079	ISO 8859-1	Buchstabe y	y
z	122	U+007A	ISO 8859-1	Buchstabe z	z
à	224	U+00E0	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Gravis	a
á	225	U+00E1	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Akut	a
â	226	U+00E2	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Zirkumflex	a
Ã	227	U+00E3	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Tilde	a
Ä	228	U+00E4	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Diaeresis	ae
Å	229	U+00E5	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe a mit Ring oben	a
Æ	230	U+00E6	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe ae	a
Ç	231	U+00E7	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe c mit Cedille	c
è	232	U+00E8	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Gravis	e
é	233	U+00E9	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Akut	e
ê	234	U+00EA	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Zirkumflex	e
ë	235	U+00EB	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe e mit Diaeresis	e
ì	236	U+00EC	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Gravis	i
í	237	U+00ED	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Akut	i
î	238	U+00EE	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Zirkumflex	i

ï	239	U+00EF	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe i mit Diaeresis	i
ð	240	U+00F0	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe Eth	o
ñ	241	U+00F1	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe n mit Tilde	n
ò	242	U+00F2	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Gravis	o
ó	243	U+00F3	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Akut	o
ô	244	U+00F4	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Zirkumflex	o
õ	245	U+00F5	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Tilde	o
ö	246	U+00F6	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Diaeresis	oe
ø	248	U+00F8	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe o mit Querstrich	o
ù	249	U+00F9	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Gravis	u
ú	250	U+00FA	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Akut	u
û	251	U+00FB	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Zirkumflex	u
ü	252	U+00FC	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe u mit Diaeresis	ue
ý	253	U+00FD	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe y mit Akut	y
þ	254	U+00FE	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe Thorn	p
ÿ	255	U+00FF	ISO 8859-1	Kleiner lateinischer Buchstabe y mit Diaeresis	y
œ	339	U+0153	Unicode Latin Extended-A	Kleine lateinische Ligatur oe	o
š	353	U+0161	Unicode Latin Extended-A	Kleiner lateinischer Buchstabe s mit Caron	s
Ž	382	U+017E	Unicode Latin Extended-A	Kleiner Buchstabe z mit Caron	z

(15) Referenzen

[DOMAINPOL]

Michael Liehmann, Bernd Martin: Domain-Policy. Konvention, Version 1.0.0. Abgerufen aus dem World Wide Web am 31.05.2005 unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/>

[INTPOL]

Bernd Martin, Robert Wollendorfer: Internet-Policy. Konvention / Empfehlung, Version 1.0.3. Abgerufen aus dem World Wide Web am 31.05.2005 unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/intpol/>

[ISO 3166]

ISO 3166 code lists, ISO 3166 Maintenance agency (ISO 3166/MA). Abgerufen aus dem World Wide Web am 10.12.2004 unter <http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/index.html>

[LSGLIST]

Gemeindenamen unter gv.at, Homepage Österreichischer Städtebund. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter http://www.staedtebund.at/de/gebkoerper/gem_namen.htm

[RFC 1035]

P. Mockapetris: Domain Names – Implementation and specification, Network Working Group, November 1987. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc1035.txt>

[RFC 3490]

P. Faltstrom, P. Hoffman, A. Costello: Internationalizing Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3490.txt>

[RFC 3491]

P. Hoffman, M. Blanchet: Nameprep: A Stringprep Profile for Internationalized Domain Names (IDN), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3491.txt>

[RFC 3492]

A. Costello: Punycode: A Bootstring encoding of Unicode for Internationalized Domain Names in Applications (IDNA), Network Working Group, März 2003. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15.12.2004 unter <http://www.ietf.org/rfc/rfc3492.txt>

[T06]

T 06, Naming Policy „gv.at“, Richtlinien zur Domänenverwaltung In den obersten Bundesbehörden. Version 3.1, 24.07.1998. Abgerufen aus dem World Wide Web am 15. Juni 2004 unter http://www.cio.gv.at/ikt-board/beratungen/domain_gv/recommendation/1998_07_24_naming-policy_gv_V-3.1.pdf bzw. <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/domain/>

History

Version 1.0.0	Datum 03.05.2005	Kommentar Initialversion erstellt.
Ersteller Helmut Hummer Bernd Martin Gerhard Schwarz		
Version 1.0.1	Datum 25.08.2005	Kommentar Aufnahme der Information in der Einleitung, dass Zusatzdienste auf den Adressen *.gv.at aufbauen.
Ersteller Bernd Martin		